

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege

1 Geltung der Geschäftsbedingungen

In allen Vertragsbeziehungen (auch künftigen), in denen die itmX GmbH (im Folgenden „itmX“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) Standardsoftware überlässt und/oder diese pflegt, gelten – soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen den Parteien geregelt – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege (im Folgenden „AGB“ genannt) in ihrer gültigen Fassung und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültigen Preislisten sowie weitere nutzungs-/leistungsrelevante Dokumente, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit überlassen werden können.

Gegenbestätigungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn itmX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Standardsoftware (im Folgenden auch „Software“ oder „itmX-Software“ genannt), meint Standardsoftware der itmX. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die itmX mitverteilt, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend, soweit nicht im Bestellschein bzw. im Lizenz- und Servicevertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt), diesen AGB oder in der Preisliste anderweitig geregelt. Sofern nicht anderweitig geregelt, gelten für diese Drittsoftware die Regelungen für itmX-Software entsprechend.

2 Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen, Preislisten und sonstigen relevanten Dokumenten getroffenen Regelungen.

Überlassung von itmX-Software

itmX überlässt dem Kunden die vertragsgegenständliche itmX-Software entsprechend der Software-Beschreibung für den definierten Umfang auf Dauer gegen Entgelt und übernimmt, falls vertraglich vereinbart, die Pflege dieser itmX-Software. Die itmX-Software besteht, falls vertraglich vereinbart, aus den überlassenen Programmen und den dazugehörigen Anwendungsdokumentationen. Sofern nicht abweichend vereinbart, gehören Handbücher – unabhängig davon, ob schriftlich oder elektronisch – nicht zum Lieferumfang. Für Drittsoftware wird, soweit nicht im Vertrag anderweitig geregelt, keine Pflege erbracht.

Der Leistungsumfang für die Pflege der itmX-Software ergibt sich (analog) aus der entsprechenden Leistungsbeschreibung.

itmX erbringt jeweils nach gesonderter Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den bei Auftragserteilung gültigen Preisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen: (i) Installation der Software und Beratungsleistungen (ii) Einführungsunterstützung / Schulung (iii) Remote Services / Support und Wartung.

Für die Beschaffenheit der Funktionalität der Software ist die Software-Beschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit dieser Software schuldet itmX nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, es sei denn, itmX hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Jegliche Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch itmX.

Für die Nutzung der überlassenen Software müssen bestimmte Anforderungen bei der kundenseitig eingesetzten Hardware erfüllt sein. Der Kunde trägt die Verantwortung für eine ausreichende Serverhardware und ggf. Systemsoftware. itmX kann nach Aufforderung durch den Kunden releaseabhängige Mindestanforderungen zur Verfügung stellen. itmX behält sich das Recht vor, diese Anforderungen anzupassen.

2.2 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit dessen Unterzeichnung oder mit der Annahme des Angebots oder Bestellung, spätestens aber mit der Bereitstellung der Software und/oder Leistung durch itmX zustande.

3 Lieferung und Überlassung von Software

Dem Kunden wird mangels anderer Absprache eine Kopie der vertragsgegenständlichen Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung/Release geliefert.

Hierzu ist ggf. eine zusätzliche Pflegevereinbarung erforderlich, soweit diese angeboten wird.

Die Lieferung erfolgt generell dadurch, dass itmX dem Kunden die Software, zum Download bereitstellt oder bei itmX-Software diese dem Kunden durch einen Zugriff auf das entsprechende System verfügbar gemacht wird (Electronic Delivery). Im Einzelfall wird die Software auf einen Datenträger an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem itmX die Datenträger dem Transporteur übergibt; bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird (Downloadletter).

4 Nutzungsrechte

4.1 Einräumung der Nutzungsrechte

a) Alle Rechte an der Software – insbesondere das umfassende Urheberrecht und sonstige IP Rechte mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Lieferung, Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und/oder Pflege überlassenen Programmen, Dokumentationen, Unterlagen, Programmkonzepten (wie Konzepten, Methoden, Best Practices, Ideen und Know-How) und sonstigen geschützten Informationen – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich itmX zu. itmX behält alle Rechte an der Software und den geschützten Informationen, die nach den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt worden sind. Alle über die nachstehend beschriebenen Nutzungsrechte hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Software verbleiben ausschließlich bei itmX. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden dem Kunden keine Rechte an oder in Bezug auf den Quellcode einer Software eingeräumt.

b) Die Nutzung der Software kann über eine Schnittstelle, die mit der Software oder als Teil der Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Kunden, eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen, jedoch ist für die Preisfestlegung die gewählte Schnittstelle mit der auf die Funktionen und Daten der Software zugegriffen kann unerheblich. Maßgeblich hierfür ist die Nutzung der Software durch den Kunden. Des Weiteren darf der Kunde die vertragsgegenständliche Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die vertragsgegenständliche(n) Software(-funktionen) im dort geregelten Umfang beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarekomponenten/Funktionen zugreifen kann. Es ist nicht möglich, Nutzungsberechtigungen zurückzugeben oder umzutauschen, wenn die tatsächliche Nutzung geringer als erwartet ausfällt oder sich ändert.

c) itmX räumt dem Kunden mit dem Vertrag das nichtausschließliche, unbestristete (gemäß Ziffer 17 dieser Bedingungen kündbare bzw. widerrufbare) Recht zur Nutzung der Software (unabhängig davon, ob die Software im Quell- oder Objektcode geliefert wird), einschließlich der Dokumentation, sowie sonstiger geschützter Informationen von itmX und der Datenbank Dritter (sofern sie durch itmX lizenziert wurde), die itmX dem Kunden zur Verfügung stellt, und zwar für den produktiven und nichtproduktiven Einsatz an (dem) festgelegten Standort(en) im Vertragsgebiet ein. Auf die Nutzung der Software durch den Kunden finden weiter die besonderen Softwarenutzungsrechte gemäß dem geschlossenen Vertrag Anwendung; „Vertragsgebiet“ bedeutet in diesem Zusammenhang das Gebiet, in dem die Software installiert wird, mit der Maßgabe, dass die Installation stets nur in einem Land vorgenommen werden darf. „Produktiver Einsatz“ bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden. „Nicht-Produktiver Einsatz“ bezeichnet die Nutzung der Software ausschließlich für interne Schulungszwecke des Kunden, um dessen fest angestellte Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die Software für die Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Kunden zu nutzen oder für interne Tests oder Entwicklungsarbeiten zur Unterstützung der Produktivumgebung des Kunden. Insbesondere die Vorbereitung des Produktivbetriebes stellt einen Produktiven Einsatz dar.

d) Der Kunde nimmt diese Einräumung der Nutzungsrechte an und erklärt, dass er vor Vertragsschluss die in dieser Ziffer beschriebenen Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag ist es dem Kunden insbesondere nicht gestattet (i) die Software oder itmX-geschützte Informationen und die Datenbank Dritter im Rechenzentrumsbetrieb zu nutzen oder (ii) für die Software oder die Datenbank Dritter eine Unterlizenz zu erteilen oder sie zu vermieten oder (iii) Dritten Schulungen anzubieten, außer in dem Umfang, in dem dies in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, oder (iv) die Software zur Steuerung von Kraftwerken oder Massentransportmitteln zu nutzen. Der Kunde darf etwaig überlassene Software Development Kit-Implementierungsvarianten nur nutzen, um die Software für sich zu implementieren. Die Nutzung für andere Zwecke ist ausdrücklich nicht gestattet.

e) Der Kunde wird die Software und ggf. die Datenbank Dritter nur auf (einer) designierten Einheit(en), (einem) Intranet oder Internet Server(n) installieren, die der Kunde in einer Aufstellung zum Vertrag benannt hat und für die eine schriftliche Genehmigung von itmX vorliegt. Für alle Personen, die direkt oder indirekt im Namen des Kunden, seiner verbundenen Unternehmen oder gewerblichen Dritten auf die Software zugreifen, müssen Nutzungsrechte, z.B. als definierte Nutzer oder als festgelegtes Datenvolumen erworben werden. Die Höchstzahl der eingesetzten definierten Nutzer bzw. die Obergrenze der lizenzrelevanten Metrik (z. B. Datenvolumen, lizenzierte Organisationseinheiten, etc.) muss mit den Angaben in dem durch den Kunden vorgelegten Vertrag übereinstimmen. Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht (z. B. Überschreitung der Höchstzahl der definierten Nutzer bzw. der Obergrenze aus der Metrik), ist itmX im Voraus oder spätestens bei Überschreitung schriftlich anzuzeigen. Eine solche Nutzung gilt als Zukauf und wird gemäß einem zusätzlichen separaten Lizenzabruf umgehend in Rechnung gestellt. Zukäufe erfolgen als separate Geschäftstransaktion und auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Konditionen (Preisliste).

f) Der Kunde kann die Software und die Datenbank Dritter ohne zusätzliche Vergütung von einer designierten Einheit auf eine andere übertragen. Der Kunde hat itmX innerhalb von fünf Werktagen über eine solche Installation schriftlich zu informieren. Die Software und die Datenbank Dritter ist unverzüglich und vollständig von der nicht mehr genutzten designierten Einheit und aus allen Sicherungskopien für diese designierte Einheit zu löschen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege

g) Der Kunde darf die Software, die ihm verkauft wird (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen und nur, wenn er itmX die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die gesamthafte Übertragung der Software setzt voraus, dass der Kunde dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene Software zugänglich macht und der Kunde unverzüglich alle Kopien der Software vollständig und aus allen Sicherungskopien löscht und keine Kopien der Software oder itmX geschützter Informationen zurückbehält. Eine vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder eine Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der vorangegangenen Sätze gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen, z. B. nach dem Umwandlungsgesetz. Der Kunde darf die Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen. Drittsoftware kann hiervon abweichenden Regelungen unterliegen.

h) Für die Nutzung von SAP-Software für den Betrieb der itmX Lösungen ist eine separate Lizenzierung bei SAP erforderlich und ausdrücklich nicht Bestandteil der itmX Lizenz.

4.2 Ermächtigung des Endkunden zur Nutzung der Software zugunsten von definierten verbundenen Unternehmen.

Der Kunde ist ermächtigt, die Software und die Datenbank Dritter für den produktiven Einsatz für seine im Vertrag benannten verbundenen Unternehmen zu nutzen, vorausgesetzt, dass (i) das verbundene Unternehmen zuvor eine Vereinbarung zur Einhaltung dieser Bedingungen in der im Vertrag festgelegten Form unterschrieben und itmX übermittelt hat und dies itmX gegenüber bestätigt, (ii) für alle Personen, die für das verbundene Unternehmen direkt oder indirekt auf die Software zugreifen, Nutzungsrechte erworben wurden, (iii) die Software und die Datenbank Dritter nicht an den Standorten des verbundenen Unternehmens installiert werden. Der Kunde hat itmX eine Auflistung seiner verbundenen Unternehmen vor Vertragsschluss schriftlich zu übergeben. Die Auflistung ist integraler Bestandteil des Vertrages und ist maßgeblich für die Nutzungsbefugnis des Kunden. "Verbundenes Unternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, das mit dem Kunden gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur solange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.

4.3 Ermächtigung von gewerblichen Dritten/Geschäftspartnern auf die itmX-Software zuzugreifen

„Gewerblicher Dritter/Geschäftspartner“ bezeichnet jeden Dritten, der im Zusammenhang mit der Abwicklung interner Geschäftsvorfälle des Kunden Zugriff auf die itmX-Software benötigt, insbesondere Wirtschaftsprüfer und die Vertriebspartner und Lieferanten des Kunden. Der Kunde ist ermächtigt, gewerblichen Dritten den Zugriff auf die itmX-Software zu gestatten, um den Kunden bei der Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle zu unterstützen, vorausgesetzt dass (i) für alle Personen, die für den gewerblichen Dritten direkt oder indirekt auf die itmX-Software zugreifen, Nutzungsrechte als definierte Nutzer erworben werden, (ii) der Zugriff von gewerblichen Dritten auf die itmX-Software ausdrücklich nur auf einen Lesezugriff (Bildschirmzugriff) beschränkt ist, (iii) gewerbliche Dritte keinesfalls Zugriff auf den Quellcode der itmX-Software erhalten, (iv) gewerbliche Dritte keinesfalls die itmX-Software nutzen, um ihre internen Geschäftsvorfälle abwickeln, ihr eigenes Geschäft zu betreiben oder zu führen.

4.4 Archivierungskopie, Kopierbeschränkungen, wiederzugebende Ursprungsvermerke

Der Kunde darf eine Kopie der Software für Archivierungszwecke und die Anzahl an Sicherungskopien der Software anfertigen, wie es dem gewöhnlichen, regelmäßigen Sicherungsverfahren des Kunden entspricht. Der Kunde hat die Anzahl und den Aufbewahrungsort aller Originale und Kopien der Software zu dokumentieren. Der Kunde darf Teile der Dokumentation für interne Zwecke in maschinenlesbarer oder gedruckter Form kopieren oder vervielfältigen, jedoch nur, soweit dies zur Ausübung seiner Rechte nach diesen Bedingungen erforderlich ist. Der Kunde hat Hinweise zu Urheberrechten, Marken, Dienstleistungsmarken oder sonstigen Schutzrechten von itmX auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien der Software, der Dokumentation, der Datenbank Dritter oder den itmX geschützten Informationen in gleicher Form und an gleicher Stelle anzubringen, wie diese Hinweise auf den Originalen angebracht sind. Keinesfalls darf der Kunde solche Hinweise entfernen.

4.5 Änderungen und Erweiterungen

a) „Änderung“ bezeichnet jeden Eingriff in die Software (z. B. durch Änderung des Quellcodes oder der Metadaten). „Erweiterung“ bezeichnet die Erstellung von einem neuen Code, der ein bestehendes Geschäftsszenario unterstützt, das auf derselben Installation bzw. designierten Einheit eingesetzt wird, und über eine von itmX freigegebene Schnittstelle mit der Software verbunden ist. Erweiterungen schließen andere Änderungen an der Software selbst nicht mit ein. Die Software darf weder geändert - außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung - abgewandelt, zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden, insbesondere keine abgeleiteten Werke oder Änderungen der Software geschaffen werden.

b) itmX weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen, Bearbeitungen, Modifikationen der Software oder sonstige Eingriffe zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen im Ablauf der Software und von anderen Programmen oder der Kommunikation zwischen der Software und anderen Programmen führen können. Störungen können auch dadurch entstehen,

dass Änderungen, Bearbeitungen oder Modifikationen nicht mit späteren Fassungen der Software kompatibel sind. itmX ist nicht zur Behebung von im Zusammenhang mit Änderungen, Bearbeitungen, Modifikationen oder sonstige Eingriffen auftretenden Störungen verpflichtet oder in sonstiger Weise für derartige Störungen verantwortlich. Insbesondere ist itmX jederzeit berechtigt, die Software einschließlich der APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Kunden verwendete Modifikationen mit späteren Fassungen der Software kompatibel sind.

c) Vorsorglich weist itmX auf folgendes hin: Dem Kunden ist bewusst, dass die Software von itmX gemäß ihrer Release- und Entwicklungsstrategie kontinuierlich weiterentwickelt und modifiziert wird. Der Kunde verpflichtet sich, aus IP-Rechten an derartigen Modifikationen/Weiterentwicklungen weder gegen itmX, deren verbundene Unternehmen Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist itmX jederzeit berechtigt Modifikationen/Weiterentwicklungen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit vom bzw. für den der Kunden entwickelten Modifikationen/Weiterentwicklungen sind; wobei itmX nicht berechtigt ist die Quellcodes des Kunden zu kopieren.

4.6 Dekompilierung

Der Kunde darf die Software nicht disassemblieren, dekompileieren, zurückübersetzen oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcodes der Software zu erlangen. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang zu dekompileieren vorausgesetzt, dass er die Grenzen des § 69e Urheberrechtsgesetz beachtet.

4.7 Keinesfalls darf der Kunde die Rechte der itmX an der Software verletzen. Zu solchen Verletzungen zählen unter anderem: (i) das Ändern des Quellcodes der Software außer in dem gemäß Ziffer 4.5 dieser Bedingungen festgelegten Umfang oder (ii) die Nutzung der oder der Zugriff auf die Software, um Anwendungs- oder Schnittstellenfunktionalitäten mit Zugriff auf die Funktionalität der Software oder eine mit der Software verwendete Datenbank auf andere Weise als mit Hilfe der Softwareentwicklungstools zu entwickeln oder (iii) mit Hilfe der Erweiterung die Überschreitung der Höchstzahl der Nutzer mit direktem oder indirektem Zugriff auf die Software und/oder eine mit der Software verwendete Datenbank durch eine Software von Dritten über die Gesamtzahl der Nutzer und/oder die Obergrenze hinaus, denen für die Nutzung der Software eine Lizenz erteilt wurde.

4.8 Unbeschadet der Regelungen der Ziffer 6 gilt: Soweit itmX einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen bemerkt, zieht dies Schadensersatzansprüche nach sich. Weitergehende Rechte der itmX bleiben davon unberührt.

5. Indirekter Zugriff auf Software (Mittelbare/Indirekte Nutzung)

Die Nutzung der itmX-Software erfolgt im Wesentlichen durch definierte Nutzer oder etwaige Metriken gemäß Preisliste. Nutzer von vor- oder zwischengeschalteten technischen Systemen gelten ebenfalls als Definierte Nutzer bzw. werden innerhalb der Obergrenze/Pakete berücksichtigt, soweit sie in einem dialogorientierten oder zeitnahen Informationsaustausch mit der Software stehen, wobei es unerheblich ist, ob die Zugänge oder Zugriffe mittelbar oder unmittelbar erfolgen. Wird jedoch in vor- oder zwischengeschalteten Systemen, die auf die Software zugreifen, redundante Funktionalität genutzt, die auch in der Software vorhanden ist, so zählen die Nutzer ebenfalls als Definierte Nutzer bzw. werden innerhalb der Obergrenze/Pakete berücksichtigt, auch wenn die Daten im Hintergrund, also nicht dialogorientiert, an die Software übermittelt werden.

Zeitnah oder dialogorientiert bedeutet dabei, dass ein Nutzer während der Durchführung einer Aktivität oder eines Arbeitsschrittes mittels eines vorgelagerten und/oder zwischengeschalteten Systems auf die Software zugreift. Mittelbar bedeutet dabei insbesondere, dass der Nutzer mit einem der Software vorgelagerten System kommuniziert, das die Kommunikationsvorgänge an die Installation der Software übermittelt oder in anderer Weise auf die Software zugreift oder deren Funktionen nutzt. Als mittelbare oder indirekte Nutzung gelten insbesondere: (i) Nutzer, die in einem vorgeschalteten System Daten erfassen oder bereitstellen, die an die Software übertragen oder mit der Software ausgetauscht werden, z. B. Auftragserfassung mit mobilen Systemen/Endgeräten oder Nutzer eines Portals soweit sie Funktionen der Software nutzen; (ii) Nutzer, die durch den Einsatz von Nicht-itmX-Software (Fremdsoftware) auf Daten zugreifen, die mit der Software gelesen, geändert oder gespeichert werden und dafür itmX-Programme verwendet, wie z. B. BAPI, RFC oder Transaktionsaufrufe.

6 Systemvermessung/Zukauf (License Audit)

a) itmX oder ein von itmX berechtigter Dritter ist berechtigt, grundsätzlich einmal jährlich Systemvermessungen zur Feststellung der Anzahl der Nutzer und/oder vereinbarten Metrik (z.B. Benutzer, Datenvolumen, Anzahl lizenzierte Organisationseinheiten, Anzahl CPUs, etc.) an jeder Softwareinstallation des Kunden durchzuführen. Dies beinhaltet eine Überprüfung der auftrags- und vertragsgemäßen Nutzung und die Errechnung des Vertragswertes nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konditionen. Der Kunde ist verpflichtet, itmX hierbei insbesondere durch nachfolgend beschriebene Handlungen zu unterstützen. Zur Vermessung dürfen nur die von itmX zur Verfügung gestellten, im Originalzustand befindlichen Werkzeuge (Vermessungstools) eingesetzt werden.

b) Zum Zwecke der Vermessung ist/wird die Software so eingerichtet, dass jedes System die erforderlichen Informationen erzeugt, die für die Vergütung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege

Installation maßgeblich sind und an itmX überträgt. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften statt. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Erstellung des Vermessungsprotokolls spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch itmX. Das Ergebnis der Vermessung ist an itmX dabei in unveränderter Form schriftlich und in Dateiform (z. B. txt.pdf) zu übertragen.

c) itmX kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft durch den Kunden verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagekräftigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Kunden bestehen.

d) Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit itmX, insbesondere indem er itmX bei Remote-Vermessungen im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen.

e) Ergibt sich bei der Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist itmX berechtigt, den durch die unberechtigte Nutzung anfallenden Betrag nachzulicenzieren. Ziffer 4.1 e) Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Etwaige Sondervereinbarungen der Parteien sind im Zuge der Vermessung nicht anwendbar. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen bleiben vorbehalten. itmX weist ausdrücklich darauf hin, dass der Systemzugriff mehrerer Personen über einen im System angelegten Definierten Nutzer unzulässig ist. Dies gilt auch für Nutzer, die indirekt auf die Software zugreifen.

7 Länderversionen/Sprachversionen und Beschränkungen der Verfügbarkeit und Nutzung in multinationalen Umgebungen

7.1 Software oder Teile davon können hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit ggf. Einschränkungen unterliegen. Informationen über diese Einschränkungen, darunter die Verfügbarkeit in bestimmten Ländern, unterstützte Sprachen, unterstützte Betriebssysteme sowie Datenbanken, sind in der Product Availability Matrix (PAM) aufgeführt, von itmX Software von itmX zu erfragen.

7.2 itmX-Softwareanwendungen können ohne Mehrkosten in anderen Ländern eingesetzt werden (dabei gelten jedoch die in der oben genannten PAM angegebenen Verfügbarkeitsbeschränkungen). Lokale Produkte können nur in dem Land verwendet werden, in dem sie erworben wurden, sofern in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

7.3 Sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden bei itmX Software vom Kunden nur diejenigen Nutzungsrechte für die vertraglich bestimmte Länder-/Sprachversion erworben.

7.4 Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Software durch den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Der Kunde hat sich über die Verwendbarkeit der Software-Funktionalitäten für sein Unternehmen und seine Bedürfnisse hinreichend vor Vertragsschluss zu informieren.

b) Der Kunde benennt schriftlich einen zentralen Ansprechpartner für itmX mit den entsprechenden Kontaktdaten. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für itmX die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Bei einer Änderung des Ansprechpartners hat der Kunde itmX zu informieren.

c) Bestimmte Softwareprodukte erfordern eine Verbindung mit dem Internet, damit sie ordnungsgemäß funktionieren. Der Kunde ist für das Herstellen der Internetverbindung verantwortlich. itmX trägt keine Verantwortung für Funktionsverluste bei Ausfällen der Internetverbindung.

d) Für die Ferndiagnose (Remote-Zugriff) hat der Kunde die benötigten Telekommunikationsanschlüsse und -leitungen sowie das erforderliche Equipment bereitzustellen und in Betrieb zu halten.

e) Der Kunde hat nicht selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in einem über den in Ziffer 4 hinausgehenden Umfang in Programme oder Daten einzugreifen oder eingreifen zu lassen.

f) Der Kunde testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.

g) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die eingesetzten Mitarbeiter von itmX immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

h) itmX und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere

aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von itmX.

i) Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der itmX eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Für Mängelrügen gilt Ziffer 13.4.

j) Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Bezüglich der Vergütung für die Überlassung und die Pflege der Software gilt, mangels anderer Vereinbarungen im Vertrag, die bei Abschluss des Vertrages jeweils gültige Preisliste.

9.2 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9.3 Der Kaufpreis und sonstige einmalige Preise werden nach Erbringung der Leistung/Lieferung in Rechnung gestellt.

9.4 Bei der Softwarepflege wird die jährliche Vergütung als Prozentsatz des jeweiligen Vertragspreises berechnet (Pflegebasis). Die Pflegebasis hängt nicht von der tatsächlichen Nutzung der Software ab. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag, beginnt die Zahlungspflicht bei Softwarepflege mit Vertragsabschluss und ist ab dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat fällig. Die Softwaregebühren sind jährlich im Voraus zu zahlen, beginnend mit dem oben genannten Tag, für den etwaigen Rest eines laufenden Jahres anteilig beginnend mit dem nächsten Monat nach Vertragsabschluss.

9.5 Der Prozentsatz zur Errechnung der Pflegebasis definiert sich anhand des im einsatzbefindlichen Software-Releasestandes.

a) Befindet sich die im Einsatz befindliche Software im Rahmen der Hauptwartung ist der im Kaufvertrag definierte Prozentsatz anzuwenden.

b) *Befindet sich die im Einsatz befindliche Software im Rahmen der ersten erweiterten Wartung ist der im Kaufvertrag definierte Prozentsatz und zusätzlich 2 Prozentpunkte anzuwenden.*

c) *Befindet sich die im Einsatz befindliche Software im Rahmen der zweiten erweiterten Wartung ist der im Kaufvertrag definierte Prozentsatz und zusätzlich 6 Prozentpunkte anzuwenden.*

d) *Befindet sich die im Einsatz befindliche Software im Rahmen der kundenspezifischen Wartung ist der im Kaufvertrag definierte Prozentsatz und zusätzlich 10 Prozentpunkte anzuwenden.*

Die aktuelle Releaseplanung kann dabei jederzeit auf unserer Webseite unter https://itmX.de/wp-content/uploads/2020/11/Wartungsstrategie-itmX-crm-suite_Stand2020.pdf eingesehen werden.

9.6 Sonstige Beratungsleistungen und/oder Leistungen außerhalb der Standard-Pflegeleistungen, für die itmX keine Verpflichtung zur Bearbeitung nach dem Vertrag hat und/oder bei denen die unter dem Vertrag vereinbarten Kundenpflichten durch diesen verletzt wurden, werden nach Zeit und Material abgerechnet. itmX weist darauf hin, dass insbesondere alle Beratungsfragen kostenpflichtig sind.

9.7 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.8 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und ist binnen zehn Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

9.9 itmX kann die Vergütung für Softwarepflege jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen bis zu der Höhe ändern, die der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung des Prozentsatzes entspricht. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. itmX ist berechtigt den vorgenannten Preisindex durch einen vergleichbaren Preisindex zu ersetzen.

itmX ist jedoch grundsätzlich unter Wahrung der obigen Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Softwareservicegebühren gegenüber dem Kunden anzupassen.

Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres. Wenn der Kunde in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. itmX weist in ihrer Mitteilung auf das Sonderkündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Sonderkündigungsrechts hin.

10 Besondere Bedingungen bei Softwarepflegeleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege

10.1 Die itmX-Softwarepflege bezieht sich stets auf den gesamten pflegerellevanten itmX-Softwarebestand der jeweiligen itmX-Software des Kunden. Der Kunde muss stets alle Installationen der itmX-Software, für die Pflege angeboten wird, (einschließlich durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener itmX-Software) vollständig bei itmX in Pflege halten, um Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann die Pflegevereinbarung für itmX-Software insgesamt kündigen oder für einzelne abgrenzbare itmX-Software-Produkte (z. B. itmX sales). Kündigt der Kunde die Pflegevereinbarung für ein einzelnes itmX-Software-Produkt, betrifft dies die Pflegeleistung des gesamten lizenzierten itmX-Software-Produktes; die übrigen Pflegevereinbarungen für etwaige andere itmX-Software-Produkte bleiben in diesem Fall unberührt.

10.2 Durch Lizenznachkäufe oder Zukäufe erhöhen sich der Vertragspreis und damit die Softwareservicegebühren insgesamt. Die Softwareservicegebühren für Lizenznachkäufe und Zukäufe richten sich nach den zum Zeitpunkt des Nachkaufs/Zukaufs gültigen Preisen für die Softwareserviceleistungen.

10.3 Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag, hat der Kunde, wenn er die Softwarepflege nicht sofort ab Lieferung der Software an ihn bestellt, um bei späterem Beginn der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ohne Abzug fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und dem anschließenden Wunsch des Kunden, die Softwarepflege wieder aufleben zu lassen. Ziffer 9.5 gilt entsprechend.

11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

itmX ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preise sowie die Leistungsbeschreibungen, inklusive das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der Software und dem technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fortschritt anzupassen. Vorbehaltlich konkreterer Bestimmungen unter diesen Bedingungen, wird itmX beabsichtigte Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und/oder der Preise dem Kunden mindestens einen (1) Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil und der Vertrag mit den geänderten Bedingungen fortgeführt. itmX weist in ihrer Mitteilung auf das Sonderkündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Sonderkündigungsrechts hin.

12 Verzug

Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise für die Softwarepflege bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den Grundpreis für ein Quartal erreicht, in Verzug, so kann itmX das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Nimmt der Kunde die Software nicht zum vereinbarten Termin trotz Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab, so kann itmX - unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug - vom Kaufvertrag zurücktreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25 % der gesamten bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können, sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn itmX einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt itmX vorbehalten.

13 Sach- und Rechtsmängel; Sonstige Leistungsstörungen

13.1 itmX leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden (vgl. Ziffer 4) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

13.2. itmX leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass itmX nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass itmX dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ebenfalls kann die Mangelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet itmX Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

13.3. Schlägen drei Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei einem erneuten Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vergütung zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die

Nacherfüllung auch nach dieser Nachfrist fehl, ist der Kunde zu obigen Handlungen berechtigt. Schadensersatz wegen eines Mangels leistet itmX im Rahmen der in Ziffer 14 festgelegten Grenzen.

13.4 Der Kunde erklärt Mängel unverzüglich nach Feststellung des Mangels mit möglichst genauer Beschreibung des Problems schriftlich inklusive der Zurverfügungstellung aller hierzu erforderlichen Informationen, wie z. B. Screenshots, Fehlerbilder, Fehlermeldungen, Mängelprotokolle, Datenmaterial.

13.5 Bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der Softwarepflege tritt an die Stelle des Rücktritts die außerordentliche Kündigung des Softwarepflegevertrages. Gegenstand eines etwaigen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Softwarepflegevertrages geschuldete Pflegevergütung.

13.6 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß der Ziffern 13.1 bis 13.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Ziffer 13.3. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der itmX, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

13.7 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung oder im Rahmen der Pflege endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 13.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn itmX im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis itmX das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert.

13.8 Erbringt itmX Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann itmX eine angemessene Vergütung gemäß den vertraglichen Regelungen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder itmX nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei itmX dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Software unsachgemäß bedient oder selbst oder durch Dritte in die Software i. R. d. Ziffer 4.5 b) eingreift.

13.9 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse entgegenstehen, so hat der Kunde itmX unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er darf solche Ansprüche nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der itmX anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt itmX bereits jetzt, soweit zulässig, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen; andernfalls führt er die Auseinandersetzung nur im Einvernehmen mit itmX. Die Ingebrauchnahme der Ermächtigung liegt im Ermessen von itmX. Der Kunde hat i. R. d. Auseinandersetzung mit dem Dritten die erforderliche Unterstützung sowie alle notwendigen Informationen zu leisten. itmX stellt den Kunden von den Kosten und Schäden frei, die auf die Anspruchsabwehr Dritter durch itmX zurückzuführen sind, soweit die oben genannten Voraussetzungen durch den Kunden erfüllt wurden bzw. werden und sofern, die Anspruchsbehauptungen Dritter nicht auf dem Verhalten des Kunden beruhen. Die Bestimmungen der Ziffer 14 gelten entsprechend.

13.10 Erbringt itmX außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht itmX eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber itmX stets schriftlich zu rügen und itmX eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer itmX Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Die Bestimmungen der Ziffer 14 gelten entsprechend.

14 Haftung

14.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet itmX Schadens- oder Aufwendungsersatz nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, nur bis zu den nachfolgend genannten Haftungsgrenzen. Die Haftung für den Vertrag wird insgesamt grundsätzlich auf € 250.000,- beschränkt. Davon abweichend gilt:

- Beträgt der Softwareüberlassungswert bei Vertragsabschluss bis zu 25.000,- €, wird die Haftung auf insgesamt 50.000,- € beschränkt
- Beträgt der Softwareüberlassungswert bei Vertragsabschluss bis zu 100.000,- €, wird die Haftung auf insgesamt 200.000,- € beschränkt
- Bei Verzug und aus Unmöglichkeit von itmX ist die Haftung maximal auf insgesamt € 125.000,- beschränkt.

Eine weitergehende Haftung der itmX, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeübte Einsparungen und für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

14.2 Bei Verlust von Daten haftet itmX nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 14.1 festgelegten Grenzen. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von itmX zu erbringenden Leistungen ist.

14.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung und -pflege

kommt sowie bei einem ausdrücklich vereinbarten Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

14.4 Für alle Ansprüche gegen itmX aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadenseinstellung und endet spätestens mit Ablauf der in Ziffer 13.6 genannten Frist.

15 Geheimhaltung und Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftrags Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu verwenden. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet in Bezug auf itmX alle Informationen, die itmX vor unbeschränkter Offenlegung Dritten gegenüber schützt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf: (a) die Software, Kopien hiervon, Dokumentationen und andere Materialien, einschließlich und uneingeschränkt die folgenden Informationen in Bezug auf die Software: (i) Computersoftware (Objekt- und Quellcode), Programmier Techniken und Programmierkonzepte, Verarbeitungsmethoden, in Software verkörperte Systemdesigns; (ii) Benchmark-Ergebnisse, Handbücher, Programmlisten, Datenstrukturen, Flussdiagramme, Logikdiagramme, Spezifikationen, Dateiformate; und (iii) Entdeckungen, Erfindungen, Konzepte, Designs, Verfahren und Prozesse; (b) Forschung und Entwicklung oder Untersuchungen; (c) Produktangebote, Content-Partner, Produktpreisgebung und -verfügbarkeit, technische Zeichnungen, Algorithmen, Prozesse, Ideen, Techniken, Formeln, Daten, Schaltbilder, betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Verbesserungen, Marketingpläne, Prognosen und Strategien. In Bezug auf den Kunden bezeichnet „Vertrauliche Informationen“ alle Informationen, die der Kunde vor unbeschränkter Offenlegung Dritten gegenüber schützt und (i) die der Kunde, sofern sie in materieller Form vorliegen, zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geheim kennzeichnet; und (ii) die der Kunde, sofern sie in immaterieller Form bestehen (dies schließt die mündliche oder visuelle Preisgabe ein), zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet und dies in schriftlicher Form innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dieser Offenlegung bestätigt.

15.2 Der vorstehende Abschnitt 15.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger unabhängig von der Mitteilung der offenlegenden Partei entwickelt wurden oder werden, (b) die rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde oder ohne dass ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, (c) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (d) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder (e) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

15.3 Die Parteien verwahren die vertraulichen Informationen - insbesondere eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen und dürfen vertrauliche Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Im Übrigen sind alle vertraulichen Informationen geheim zu halten. Alle Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt wird sind über die Rechte der anderen Partei an diesen Informationen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung zu belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht zu verpflichten, soweit dies nicht bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Personen und der Partei sichergestellt ist.

15.4 itmX beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit itmX Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (z. B. bei Remote-Pflege), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch itmX. Mit etwaigen personenbezogenen Daten wird itmX nach den aktuell gültigen Vorschriften zum Datenschutz und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

Die abschließenden Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsverarbeitung (insbesondere im Rahmen von Pflegeleistungen) ergeben sich aus einer zwischen den Parteien abschließbaren Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsverarbeitung.

16 Eigentums- und Rechtevorbehalt

itmX behält sich das Eigentum und die Rechte an der erworbenen Software bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat itmX bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der itmX zu unterrichten. Der Kunde erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er sich verpflichtet, die Urheberrechte von itmX zu achten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, an der Software oder den Datenträgern, auf denen sie vertrieben wird, zur Sicherheit Pfandrechte zu bestellen und diese abzutreten.

17 Vertragslaufzeit/Kündigung

17.1 Dauer und Beendigung Softwareüberlassung

Grundsätzlich sind Softwarenutzungsrechte unbefristete Nutzungsrechte, die dem Kunden auf Dauer verbleiben. Mit einem unbefristeten Nutzungsrecht ist der Kunde berechtigt, die Nutzungsrechte an Software für einen unbefristeten Zeitraum zu nutzen, solange die Berechtigung nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn es für itmX angesichts der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Parteien unzumutbar ist, den Vertrag aufrecht zu erhalten. Z.B. liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn sich ein Fall von Softwarepiraterie auf den Kunden

zurückführen lässt, bei dem sich die handelnden Personen strafbar gemacht haben.

17.2 Softwarepflege

a) Vertragsbeginn

Die Vertragslaufzeit über die Inanspruchnahme der Softwarepflege ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und beginnt spätestens mit Auslieferung der Software.

b) Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist für beide Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 3 Jahren kündbar. Wird nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils zum Kalenderjahresende eines vollen Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate zum Ablauf der Vertragslaufzeit. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten erheblich verletzt, im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz oder drohender Insolvenz des Kunden.

18 Export

Der Kunde erkennt an, dass die Software oder Teile der Software und damit verbundene technische Dokumentationen und/oder Informationen den US-amerikanischen und/oder europäischen oder sonstigen Exportkontrollgesetzen unterliegen, die ihre Lieferung in bestimmte Länder untersagen können. Der Kunde verpflichtet sich bzw. ist dafür verantwortlich, Software oder hiermit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland einzuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhr genehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. itmX kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches oder US-amerikanisches Exportrecht verletzt.

19 Sonstige Bedingungen

19.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (z. B. bei Leasing) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der itmX auf einen Dritten übertragen.

19.2 itmX ist berechtigt, den Kunden in ihre Referenzlisten aufzunehmen sowie die Kundendaten innerhalb der Unternehmen, mit denen itmX bzw. die NTT DATA Group gesellschaftsrechtlich verbunden ist, zu verwenden.

19.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.